

Satzung

des

Motorsport-Club Kirchheim unter Teck e. V. im ADAC

(MCKT)

Kirchheim unter Teck, den 4. April 2012



Ausgabe April 2012

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
Zweck und Ziele	3
Mitgliedschaft	3
Aufnahme	4
Beiträge	4
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Organe	4
Mitgliederversammlung	5
Durchführung der Mitgliederversammlung	5
Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
Vorstand	6
Rechnungsprüfer	7
Satzungsänderungen	7
Auflösung	8
Vermögensverwendung	8
Gerichtsstand	8

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 7. Mai 1952 in Kirchheim unter Teck gegründete Club führt den Namen "**MOTORSPORTCLUB Kirchheim unter Teck e.V. im ADAC**".
Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.
- (II) Der Club führt die Tradition des 1924 gegründeten Motorsport-Clubs Kirchheim unter Teck fort.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- (II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5

Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich mit tels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (sofern erforderlich)
 - f) Ausblick auf das laufende Jahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes
- (III) ADAC-Mitglieder wählen außerdem aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Württemberg e.V. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Württemberg sein. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.

Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.

Unter Zweidrittelmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.

- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
Die Niederschrift muss vom Protokollführer und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Regionalclubs Württemberg steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des MCKT mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11

Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Sportleiter/in
 5. der/die Schriftführer/in
 6. der/die Jugendleiter/in
 7. der/die Beisitzer/in

- (II) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. und 3 sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten, die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind (4 bis 7), darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- (III) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Clubs mit der Ausübung des Amtes bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung beauftragen.
- Dies so vom Vorstand bestellte Mitglied hat während seiner Amtszeit die gleichen Rechte wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH und der Stadt Kirchheim/Teck für gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen.

§ 16

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Kirchheim unter Teck (Sitz des Clubs).

Die Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 1. Februar 1994.

Kirchheim unter Teck, den 4. April 2012